

# Informationsbogen zum Datenschutz und zur Datenerhebung

nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

**(Hinweis: Dieser Informationsbogen ist für Ihre Unterlagen bestimmt.)**

Diese Informationen dienen der Transparenz, wie das Jobcenter Landkreis Oldenburg (→ Landkreis Oldenburg in seiner Funktion als zugelassener kommunaler Träger im SGB II, sowie die für diese Aufgabenerledigung herangezogenen Kommunen für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude, Wardenburg, Samtgemeinde Harpstedt, Stadt Wildeshausen) im Folgenden zusammenfassend mit der Bezeichnung „**Jobcenter**“ abgekürzt) mit personenbezogenen Daten ihrer Kundinnen und Kunden (Privatpersonen und Unternehmen) umgeht. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

## **1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung**

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Oldenburg, Amt 56, Jobcenter, vertreten durch die Amtsleitung, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen.

## **2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nutzen wir den Service eines externen IT-Dienstleisters. Hierfür haben wir ein separates (nachfolgendes) E-Mail-Postfach eingerichtet. Dort eingehende E-Mails werden automatisch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, der bei dem o. g. IT-Dienstleister beschäftigt ist, weitergeleitet. Bei uns eingehende Briefpost wird von uns ebenso ungeöffnet an ihn weitergeleitet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg  
Elsässer Straße 66  
26121 Oldenburg  
E-Mail: [datenschutz@oldenburg-kreis.de](mailto:datenschutz@oldenburg-kreis.de)

## **3. Verarbeitungszwecke**

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts (Letzteres erfolgt durch die für diesen Zweck herangezogenen Kommunen). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken von der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet.

## **4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung**

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, §§ 50 ff. SGB II und §§ 394 ff. SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

## **5. Empfangende oder Kategorien von Empfangende**

Die unten genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Der Landkreis Oldenburg und die für die Aufgabenerledigung SGB II herangezogene örtlich zuständige Kommune; andere Sozialleistungsträger (z.B. Renten-/ Krankenversicherung, andere SGB II-Träger, SGB XII-Träger, Träger des AsylbLG, Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, Wohngeldbehörde) nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; Arbeitgeber (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen); Ausbildungsbetriebe (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen); Maßnahme-/ Bildungsträger; Vertragsärzte; Gerichte, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) nach §§ 68 Abs. 1 und 71 SGB X; andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung; Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung; Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird); Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird); Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen); Schulen (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen); externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden) nach § 75 Abs. 1 SGB X; etc.

## **6. Speicherdauer**

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die Kundin oder der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z.B. Rente, Elternzeit etc.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenters (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg oder der Medizinische Dienst der Krankenkasse beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

## **7. Kategorien personenbezogener Daten**

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter verarbeitet (ggf. nicht abschließend):

### **a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten**

Aktenzeichen, Kunden-/ Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

#### **b) Daten zur Leistungsgewährung**

Einkommens-/ Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhalts-/ Regressansprüchen, Daten zu Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

#### **c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung/Integration in Arbeit**

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahme-/ Bildungsträger, Gesundheitsamt), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

#### **d) Gesundheitsdaten**

Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

#### **e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten**

### **8. Kommunikationswege**

Zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nimmt das Jobcenter, neben dem schriftlichen Weg per Post, über folgende Kommunikationswege Kontakt zur Kundin oder zum Kunden auf: E-Mail (sofern die Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt) und Telefon (sofern die Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt).

Ferner nimmt das Jobcenter im Rahmen des Vermittlungsprozesses in Ausbildung oder Arbeit Kontakt zu Arbeitgebern auf und schickt diesen über die Kommunikationswege E-Mail (sofern die Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt; verschlüsselte Übermittlung) oder Post die Bewerbungsunterlagen der Kundin oder des Kunden zu. Falls erforderlich und sofern die Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt lädt das Jobcenter die Bewerbungsunterlagen für die Kundin oder den Kunden auch auf der vom Arbeitgeber für den Bewerbungsprozess vorgesehenen Homepage hoch.

### **9. Betroffenenrechte**

#### **a) Auskunft**

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

#### **b) Berichtigung/Vervollständigung**

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

#### **c) Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind. Sollte die Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen, kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Einschränkung der Datenverarbeitung in Betracht.

#### **d) Widerspruch**

Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, weil SGB II-rechtliche Vorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

## **10. Widerruf der Einwilligung**

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung der/des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

## **11. Beschwerderecht**

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an die/den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz Niedersachsen (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

## **12. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung**

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Leistungsminderungen verhängt werden oder Sperrzeiten eintreten.

## **13. Datenquellen (öffentlich zugänglich)**

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/ Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

## **14. Automatisierte Entscheidungsfindung**

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching). Dabei werden u. a. folgende Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise-/ Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft.

## **15. Zweckänderung**

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.